

Verordnung über den Verkehr mit Taxen (Taxenordnung) im Landkreis Spree-Neiße vom 10.07.2008

Aufgrund des § 47 Abs. 3 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246) i.V.m. § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz – Zust-VO PBefG – vom 11.05.1993 (GVBl II S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.04.2001 (GVBl II S. 162), hat der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße in seiner Sitzung am 09.07.2008 folgende Taxenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Landkreises Spree-Neiße.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Territorium des Landkreises Spree-Neiße.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Unternehmerinnen oder Unternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung und den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2 Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen sind grundsätzlich auf den amtlich gekennzeichneten Taxenstandplätzen nach Zeichen 229 zu § 41 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bereitzuhalten. Das Bereithalten der Taxen außerhalb der gekennzeichneten Taxenstandplätze kann in besonderen Fällen genehmigt werden.
- (2) Verfügt die Betriebssitzgemeinde über keinen nach den Vorschriften der StVO gekennzeichneten Taxenstandplatz, erfolgt das Bereithalten der Taxe am in der Genehmigungsurkunde eingetragenen Betriebssitz.
- (3) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verkehrsbedienung kann den Unternehmerinnen und Unternehmern und Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern durch besondere Anordnung der Genehmigungsbehörde auferlegt werden, Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen.
- (4) Zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr ist das Bereithalten von Taxen für den öffentlichen Verkehr auch außerhalb der Taxenstandplätze auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen der Betriebssitzgemeinde erlaubt, wo das Parken nach der StVO nicht verboten ist.

§ 3 Betriebspflicht

- (1) Die Unternehmerinnen und Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen in ortsüblichem Umfang verpflichtet. Jede genehmigte Taxe ist an mindestens 15 Tagen eines Kalendermonats für die Dauer von mindestens 6 Stunden bereitzuhalten.
- (2) Kann eine Taxe nicht entsprechend Abs. 1 bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Angabe des Grundes in Kenntnis zu setzen, es sei denn, die Ursache ist ein nachweisbarer Mangel des Fahrzeuges, der voraussichtlich innerhalb von 24 Stunden behoben wird. Ansonsten hat die Unternehmerin oder der Unternehmer eine entsprechende Betriebspflichtentbindung gemäß § 21 Abs. 4 PBefG zu beantragen. Betriebspflichtentbindungen können in der Regel für jede Taxe für höchstens 6 Monate im Kalenderjahr erfolgen.

§ 4 Ordnung auf den Taxenstandplätzen

- (1) Auf den Taxenstandplätzen dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer hat sich im bzw. am Fahrzeug aufzuhalten. Die Taxen müssen so aufgestellt sein, dass sie den Verkehr nicht behindern und Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (2) Über die zulässige Anzahl hinaus dürfen keine Taxen an den Taxenstandplätzen bereitgehalten werden.
- (3) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe – sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten – sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden.
- (4) An Taxenstandplätzen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden; das gilt insbesondere für Türeenschlagen, unnötiges Laufen lassen des Motors, lautes Unterhalten und die Einstellung der Funk- und Rundfunkgeräte.
- (5) Taxen dürfen nicht an Taxenstandplätzen instandgesetzt, gewartet oder gewaschen werden. Ausgenommen ist das Säubern der Autofenster und der Beleuchtungsanlage zur Wiederherstellung der Betriebssicherheit.
- (6) Den Unternehmen der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenstandplätzen nachzukommen.

§ 5 Dienstplan

- (1) Bereithalten und Einsatz der Taxen kann durch einen von den Unternehmerinnen und Unternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Kenntnisnahme der Genehmigungsbehörde.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird. Sie kann ihn aus besonderen Anlässen selbst aufstellen, wenn die Unternehmerinnen und Unternehmer von der eigenen Möglichkeit zur Aufstellung eines Dienstplanes keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen; dies gilt insbesondere, wenn die Versorgung durch Beförderungsleistungen mit Taxen im erforderlichen Umfang nicht mehr funktioniert. Die Dienstpläne sind von den Unternehmerinnen und Unternehmern sowie Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern einzuhalten.

§ 6 Fahrdienst

- (1) Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer hat den Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihr oder ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung sowie die Sicherheit der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers nicht gefährdet werden. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen nach Öffnen oder Schließen von Fenstern oder des Schiebedaches zu entsprechen.
- (2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen sowie die Mitnahme von in Obhut der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.
- (4) Das Anwerben von Fahrgästen, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer untersagt.
- (5) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.
- (6) Die Beförderung von Personen kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellt.

- (7) Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer muss einen für den üblichen Taxenverkehr angemessenen Wechselgeldbetrag bei sich führen. Werden vom Fahrgast größere (ab 100,00 Euro – Scheine), nicht wechselbare Geldbeträge angeboten, so ist es der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer gestattet, im Rahmen der Beförderung zu Lasten des Fahrgastes geeignete Stellen anzufahren, um diesen Geldbetrag zu wechseln.

§ 7 Mitzuführende Vorschriften und Unterlagen

- (1) Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer hat den Text der Taxenordnung und der Taxentarifverordnung in der jeweils gültigen Fassung und aktuelle Straßenpläne des Pflichtfahrgebietes ständig mitzuführen.
- (2) Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Fahrstrecke, des amtlichen Kennzeichens, der Ordnungsnummer und des Namens der Fahrerin oder des Fahrers neben dem Firmenstempel zu erteilen. In den Taxen ist eine ausreichende Zahl von Fahrpreisquittungsvordrucken mitzuführen. Sie müssen den Vorschriften der Verordnung über die Beförderungsentgelte in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Auf Quittungsformularen dürfen sich keine Aufdrucke politischer oder religiöser Inhalte befinden.

§ 8 Funkbetrieb

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur so laut eingestellt sein, dass die Fahrgäste dadurch nicht belästigt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Unternehmerin/Unternehmer
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 und 2 die Taxe ohne die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde an anderen Stellen bereithalten lässt oder einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde über die Bereithaltung zu bestimmten Zeiten oder an bestimmten Plätzen nach § 2 Abs. 3 nicht nachkommt,

- b) entgegen § 3 Abs. 2 die Mitteilung über den Ausfall einer Taxe unterlässt,
 - c) entgegen § 5 Abs. 1 und 2 den Bestimmungen zum Dienstplan zuwiderhandelt oder
 - d) entgegen § 6 Abs. 5 die Ausführung eines Taxenfahrauftrages durch einen Mietwagen anordnet oder zulässt;
2. als Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer
- a) entgegen § 2 Abs. 1 Taxen außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände bereithält,
 - b) den Vorschriften über die Ordnung auf den Taxenstandplätzen in § 4 Abs. 1 bis 6 zuwiderhandelt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 2 während der Ausführung eines Beförderungsauftrages andere Geschäfte erledigt, ohne dafür die Zustimmung des Fahrgastes beziehungsweise der Auftraggeberin oder des Auftraggebers eingeholt zu haben,
 - d) entgegen § 6 Abs. 4 Fahrgäste anwirbt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt wurden, mit Mietwagen ausführt oder
 - f) entgegen § 7 Abs. 3 Quittungen mit unvollständigen Angaben ausstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landkreises Spree-Neiße über den Verkehr mit Taxen vom 26.10.1994 außer Kraft.

Forst, den 10.07.2008

Friese
Landrat